

Studienförderungsrichtlinien

Der Marktgemeinde Breitenau a.H.

Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.7.1972, 18.10.1979, und 16. Dezember 1999

1. Allen Personen, die in Breitenau am Hochlantsch ihren Hauptwohnsitz haben, kann für die schulische Ausbildung von Kindern, für die sie Familienbeihilfe beziehen und deren Hauptwohnsitz ebenfalls Breitenau am Hochlantsch ist, eine Studien- bzw. Schulbeihilfe nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden.
2. Für die Gewährung einer Schulbeihilfe ist Voraussetzung, dass das Kind zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Haushaltes der Eltern oder Erziehungsberechtigten, am Schulort wohnt. (Z.B. Heimschüler)
3. Die Studien- bzw. Schulbeihilfe wird für den Besuch aller Schulen gewährt, deren jährliche Schulzeit mindestens acht Monate beträgt.
4. Die Studien- bzw. Schulbeihilfe ist für jedes Schuljahr im Nachhinein schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Gewährung ist ein positiver Lernerfolg, welcher durch Vorlage des Jahreszeugnisses nachzuweisen ist.
5. **Die Studien- und Schulbeihilfe beträgt:**
 - a) **für Dienstnehmer der Veitsch-Radex GmbH und alle Personen, die von Ihrem Dienstgeber eine Studienbeihilfe in derselben Höhe erhalten, wie sie die Veitsch-Radex GmbH ihren Dienstnehmern gewährt, monatlich € 10,--**
 - b) **für alle nicht unter a) fallenden Personen, monatlich € 30,--**
 - c) **für Absolventen des zweiten Bildungsweges (Abendschulen usw.), monatlich € 10,--**
6. Die Studienbeihilfe wird entsprechend der Dauer der Schulzeit bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten gewährt.
7. Die Entscheidung über die Gewährung von Studienbeihilfen wird dem Gemeindevorstand übertragen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeindevorstand Studienbeihilfen gewähren, die von diesen Richtlinien abweichen. Auf die Gewährung von Studien- bzw. Schulbeihilfen durch die Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch besteht kein Rechtsanspruch. Die Beihilfe ist innerhalb von drei Jahren ab Anspruchdatum (= Ende des jeweiligen Schuljahres) zu beantragen.
8. Die vorstehenden Richtlinien treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft und finden ab dem Schuljahr 1999/2000 Anwendung.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

OSR. Dir. Rudolf Stadler eh.